

An das
Stadtamt Gmunden
Baurechtsabteilung
Rathausplatz 1
A-4810 Gmunden
baurecht@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, am

Anzeige - Fertigstellung

- Aufzug - § 4 Abs. 1 OÖ. Aufzugsgesetz 1998
- wesentliche Änderung eines Aufzuges - § 4 Abs. 1 und 2 OÖ. Aufzugsgesetz 1998
- Fahrtreppe (Rolltreppe)
- Fahrsteig

Anzeigender:

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

Gebäudeeigentümer:

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

Aufzugseigentümer:

Name:	Anschrift:	Telefon/Telefax/E-mail:

Bauort (Bauplatz):

Verkehrsfläche (Straße):
Grundstücksnummer(n):
Einlagezahl:
Katastralgemeinde:

Durch meine (unsere) Unterschrift(en) nehme(n) ich (wir) das Datenschutz Informationsblatt ‚F1‘ des Stadtamtes Gmunden in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis. Dieses ist jederzeit auf der Homepage des Stadtamtes Gmunden zur Einsicht und zum Download abrufbar (www.gmunden.at/datenschutz).

Unterschrift des(r) Anzeigende(n)

Des Weiteren stimme(n) ich (wir) der Verarbeitung meiner (unserer) Daten durch das Stadtamt Gmunden für den Zweck der Bearbeitung dieses Antrages / Ansuchens ausdrücklich zu.

Erläuterungen zur Anzeige

Sehr geehrter Anzeigende(r)!

Eine rasche Bearbeitung Ihrer Anzeige kann nur dann erfolgen, wenn alle erforderlichen Einreichunterlagen vollständig ausgefüllt beim Stadtamt Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, einlangen. Sollten die Einreichunterlagen Mängel aufweisen, ersuchen wir Sie schon jetzt dafür um Verständnis, dass die weitere Bearbeitung bis zur Mängelbehebung ausgesetzt werden muss.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Bediensteten des Stadtamtes Gmunden, Baurechtsabteilung, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, 3- Stock, Zi 3.001 , Tel.: 07612/794 Kl. 236-238, 336, baurecht@gmunden.ooe.gv.at für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Der Aufzugsfertigstellung sind anzuschließen:

ein Befund des Aufzugsprüfers über die erfolgte Abnahmeprüfung, wobei sich die Abnahmeprüfung auf die projektsgemäße Ausführung des Aufzuges, auf die Einhaltung der von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie auf die Übereinstimmung mit § 3 des OÖ. Aufzugsgesetzes 1998 und auf die Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere mit § 3 des OÖ.

Bautechnikgesetzes, zu beziehen hat.

Bei Aufzügen oder Bestandteilen von Aufzügen, die mit einer CE-Kennzeichnung und einer EG-Konformationserklärung nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften versehen sind, ist dabei von der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach diesen Vorschriften auszugehen.

Vergebührung der Anzeige und der Beilagen

Für die Anzeige ist eine feste Gebühr von € 14,30, für die angeschlossenen Beilagen eine feste Gebühr von € 3,90 pro Bogen (ein Bogen sind 4 einseitig beschriebene Blätter im Ausmaß DIN A4 je Blatt, bei inhaltlich fortlaufendem Text) zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Anzeige zugestellt wird.